

nissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus Rebplantagen entnommener Erde sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch Früchte und Samen — verbieten oder beschränken.

Erforderlichenfalls können auch andere Massregeln angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Mass von Abs. 2 Nr. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats.

§ 3. Die am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen ist.

Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

Es ist verboten, bewurzelte Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für den Verkehr zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebplantagen besitzt, durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Abs. 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4. Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirks oder selbständigen Gutsbezirks, welchem sein Grundstück angehört, schliessen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 5. Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6. Derjenige, dessen Rebplantagen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Massregeln betroffen werden, ist befugt, den Ersatz des Werts der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Bestimmungen darüber,

- 1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
 - 2) nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7. Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

- 1) wenn die Vernichtung dadurch veranlasst wird, dass bei Anlage oder Erneuerung der Rebplantagen eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist,
- 2) wenn ausser dem Falle der Nr. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche

Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8. Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebplantagen anlegt oder erneuert oder Rebmateriale für eine Rebplantagen liefert, ingleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlassten behördlichen Massregel. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.

Die Bestimmung über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9. Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider bewurzelte Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt;
- 2) wer vorsätzlich den nach Massgabe des § 2 oder des § 3 Abs. 4 erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- 3) wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Massgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer eine der im § 9 oder im § 10 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
- 2) wer ausser dem Falle des § 10 Nr. 3 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
- 3) wer die nach Massgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 und des § 5 aufzustellen.

Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluss des Bundesrates angeordnet werden, dass für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes ausser Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschliessen.

§ 14. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

§ 15. Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmässige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen; die Landesbehörden sind verpflichtet, deren Ersuchen um Vornahme oder Wiederholung einzelner Untersuchungen stattzugeben.

Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, dass sich die zu er-